

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Sven Kohlmeier und Iris Spranger (SPD)**

vom 11. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dezember 2019)

zum Thema:

Containerbauten in Marzahn-Hellersdorf

und **Antwort** vom 03. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Sven Kohlmeier und Frau Abgeordnete Iris Spranger (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21922
vom 11. Dezember 2019
über
Containerbauten in Marzahn-Hellersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Können Container, die bislang für die Unterbringung geflüchteter Menschen genutzt wurden, kurzfristig als beschulungsfähige Container im Bezirk genutzt werden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Wenn nein, warum nicht?
2. Können Container, die bislang für die Unterbringung geflüchteter Menschen genutzt wurden, kurzfristig zur Lagerung von Materialien im Bezirk genutzt werden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Kosten, Zeiträume und Genehmigungsanforderungen wären für die oben genannten Nutzungen zu erwarten?
4. Ist der Beantwortung vonseiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 1.-4.: Gemäß des vom Senat am 04.06.2019 beschlossenen Rahmenkonzepts zur Prüfung der Weiternutzung der Tempohomes und Containerbauten erfolgt die Prüfung in mehreren Stufen. Priorität haben nachhaltige Investitionen an den Standorten. Das heißt, sofern eine Baumaßnahme am Standort geplant ist, z.B. Wohnungsbau, die Errichtung einer Schule oder Ähnliches, werden die Container abgebaut. An Standorten, an denen noch keine dauerhafte Nutzung feststeht bzw. der Baubeginn erst in den kommenden Jahren geplant ist, wird die weitere Nutzung für die Unterbringung von wohnungslosen Personen geprüft. Die Entscheidung hierzu wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirk getroffen. An Standorten, an denen weder eine Baumaßnahme geplant ist, noch die weitere Nutzung für die Unterbringung von wohnungslosen Personen geieint werden

konnte, können andere Nachnutzungen der Container geprüft werden. Alle Interessenten für die Nutzung eines Standortes können ihren Bedarf bei der BIM GmbH anmelden, die die Nachnutzungen koordiniert. Es wird dann sowohl die Nutzung der Container am bisherigen Standort geprüft werden, als auch die Nutzung an einem anderen zur Verfügung stehenden Standort. Bei der Nachnutzung müssen die planungsrechtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Standorte beachtet werden. Es wird eine Baugenehmigung für die jeweilige Nutzung benötigt. Hierbei sind ggf. Belange des Denkmal-, Natur- und Immissionsschutzes zu beachten.

Container, die bislang für die Unterbringung geflüchteter Menschen genutzt wurden, können kurzfristig nicht als beschulungsfähige Container im Bezirk genutzt werden. Gemäß geltenden Bauordnungsrechts sind lediglich eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m² sowie untergeordnete Gebäude wie Kioske, Verkaufswagen und Toiletten auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 61 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) verfahrensfrei. Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) muss grundsätzlich erfüllt und die Energieeinsparverordnung (EnEV) eingehalten werden, wenn die Standzeit der Container für länger als zwei Jahre geplant ist. Gemäß § 47 BauO Bln müssen Aufenthaltsräume eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,50 m vorweisen. In der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die die im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) bekannt gemachten technischen Regeln für Arbeitsstätten beinhaltet, sind in Nr. 6 Absatz 2 die lichten Höhen von Arbeitsstätten in Abhängigkeit von der Grundfläche geregelt. Die Höhe von Arbeitsräumen für Lehrer/innen muss in Abhängigkeit von der Grundfläche der Klassenräume bei bis zu 50 m² mindestens 2,50 m, bei mehr als 50 m² mindestens 2,75 m und bei mehr als 100 m² mindestens 3,00 m betragen. Die Wohncontainer der Tempohomes Zossener Str. und Dingolfinger Str. weisen eine lichte Raumhöhe von 2,36 m auf und sind daher nicht für den Aufenthalt geeignet.

Bei der BIM GmbH sind bereits eine Reihe von Bedarfsmeldungen für die Nachnutzung von Containern der Tempohomes eingegangen, unter anderem auch für Schulnutzungen, die sich jedoch sämtlich noch in Prüfung befinden. Für eine Schulnutzung kommen hier wahrscheinlich nur die als Gemeinschaftsräume genutzten Container in Frage, nicht hingegen die Wohncontainer, da diese ohne Wegfall der jeweiligen Zwischenwände zu niedrig sind.

Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf befinden sich folgende Containerbauten und Tempohomes:

- Blumberger Damm

Der Standort wird voraussichtlich bis zur Fertigstellung der Modularen Unterkunft am Murtzauer Ring im Herbst 2020 weiter für die Unterbringung von Geflüchteten genutzt. Anschließend wäre eine Nutzung der Container am Standort für andere Zwecke planungsrechtlich möglich, auch eine Baumaßnahme ist hier bisher nicht geplant. Das betreffende Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des

Bebauungsplanverfahrens XXI-17b. Ziel des Verfahrens ist u.a. die Sicherung einer gedeckten Sportanlage sowie die Vorhaltung von Flächen für den künftigen Ausbau einer U-Bahn-Trasse. Andererseits beurteilt sich ein Vorhaben bis zur Festsetzung des Bebauungsplanes XXI-17b planungsrechtlich auf Grundlage des § 34 BauGB, demnach sich Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung in die maßgebliche Umgebung einfügen müssen. Dies ist erst nach Vorlage der konkreten Nachnutzung möglich. Insofern ist eine Nutzung der Container nach dem Ende der Unterbringung von Geflüchteten nicht ohne planungsrechtliche Prüfung zulässig.

- Dingolfinger Str.

Die Unterbringung von Geflüchteten am Standort wurde in Abstimmung mit dem Bezirk bereits beendet. Das bezirkliche Facility Management wurde mit der Durchführung einer Machbarkeitsstudie bzgl. der Errichtung eines Schulausweichstandortes beauftragt. Der weitere Umgang mit den Containern befindet sich in Prüfung.

- Zossener Str.

Der Standort wurde bereits freigezogen und die Container werden zurückgebaut, da die Bauarbeiten für ein Wohnungsbauvorhaben sowie für eine modulare Unterkunft für Geflüchtete in Kürze beginnen. Die Container werden zunächst gelagert, bis die Prüfung der Nachnutzungsmöglichkeiten abgeschlossen ist.

Voraussetzung für eine kurzfristige Nutzung von Containern für Schul- oder Lagerzwecke im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wäre folglich die Bereitstellung eines geeigneten Grundstücks durch den Bezirk, an dem die Container aufgestellt werden könnten und das die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewünschte Nutzung aufweist. Maßgeblich ist, ob der Bezirk eine Baugenehmigung für die Nutzung erteilt. Die Finanzierung für Transport, Aufbau (inkl. z.B. Neuerschließung mit allen Medien, Verkehrswegen usw.) und Betrieb müsste ebenfalls durch den Bezirk erfolgen. Für die Bauantragsstellung und die damit verbundenen Fristenregelungen ist die BauO Bln zu beachten. Die Kosten für die Bemessung der Baugenehmigungsgebühren sind gemäß der Baugebührenordnung (BauGebO) einzuplanen. Da sich alle Nachnutzungen noch in Prüfung befinden, kann zu Kosten und Zeiträumen noch keine Aussage getroffen werden.

Berlin, den 03. Januar 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales